



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47

Tel. 02/500.21.11

07-06-1994

[REDACTED]

//Schreiben vom

//Ref.

U/Ref.

Beilagen

25.109/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 10. März 1994 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die wegen der Anbringung eines einsprachig französischen Schildes in der Industriezone Eupen gegen die Provinziale Industrialisierungsgesellschaft (S.P.I.: Société provinciale d'Industrialisation) gerichtete Klage vom 9. September 1993 untersucht. Nach der Meinung des Klägers hätte die Bekanntmachung zuerst in deutscher Sprache, und dann in Französisch formuliert werden sollen.

*

*

*

In ihrem Gutachten Nr. 19.010 vom 18. Juni 1987 war die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Ansicht, daß interkommunale Gesellschaften, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. März 1922 betreffend die Gemeindevereinigungen im Interesse der Allgemeinheit gegründet wurden, öffentliche Dienste bilden und den Bestimmungen von Artikel 1 §1 Nr. 1 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966

koordinierten Sprachengesetze unterliegen; daß in den Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzes vom 2. August 1963 (siehe SAINT-REMY-Bericht, Parlamentsdokument 331, 1961-1962 Nr.27) darauf Nachdruck gelegt worden ist, in denen es heißt: "Wie das Gesetz von 1932 soll auch das neue Gesetz auf alle öffentlichen Verwaltungen im weitesten Sinne des Wortes und auf alle von ihnen ausgehenden Verwaltungsakte anwendbar sein" (S. 4), und "daß unter den dezentralisierten Diensten die Interkommunalen Vereinigungen zu zählen sind, die den Staat, Provinzen, Gemeinden und sogar Privatgesellschaften oder allein Gemeinden zusammenschließen können" (S.6).

Der Sitz der Provinzialen Industrialisierungsgesellschaft befindet sich in Lüttich, und die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über Gemeinden des französischen Sprachgebietes und über Gemeinden des deutschen Sprachgebietes sowie über Malmedyer Gemeinden.

Infolgedessen ist die Gesellschaft ein regionaler Dienst im Sinne von Artikel 36 §1 der koordinierten Sprachengesetze, der für seine Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit dem Artikel 34 §1 unterliegt.

Gemäß Artikel 34 §1 verfaßt der Dienst seine unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in der Sprache oder in den Sprachen, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sich der Dienst befindet, vorgeschrieben sind.

In ihrem Gutachten Nr. 1868 vom 5. Oktober 1967 ist die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle der Meinung gewesen, daß es für die Anwendung von Artikel 34 §1 angebracht sei, Regeln anzunehmen, die sowohl dem Buchstaben des Gesetzes als auch der Zielsetzung des Gesetzgebers Rechnung tragen.

Sie hat ihre Stellungnahme daher so formuliert, daß der Gesetzgeber, wenn er vorsieht, daß der jeweilige Dienst auf die Sprache zurückgreift, die den lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der er seinen Sitz hat, vorgeschrieben ist, nur die in oder an den Gebäuden dieser Dienststellen angebrachten und unmittelbar an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen ins Auge gefaßt hat, während die an die Öffentlichkeit gerichteten Bekanntmachungen und Mitteilungen in den anderen Gemeinden des Amtsbereiches normalerweise der Sprachenregelung folgen sollen, die den lokalen Dienststellen dieser Gemeinden auferlegt ist. Diese Interpretation wird übrigens durch Absatz 4 von Artikel 34 §1 bestätigt, in dem es heißt: "Wenn eine regionale Dienststelle sich jedoch in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung befindet, genießt die Öffentlichkeit der in diesem Bezirk gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt werden".

Was für die Formulare gilt, kann auch für die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Öffentlichkeit gelten, da diese allgemein derselben Regel folgen.

Dieser Argumentation zufolge ist der betreffende Dienst (die Provinziale Industrialisierungsgesellschaft) gemäß Artikel 11 §2 der koordinierten Sprachengesetze verpflichtet, seine Mitteilungen an die Öffentlichkeit von Eupen in Deutsch und in Französisch abzufassen.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle ist der Meinung, daß die Klage zulässig und begründet ist: Das Schild muß in Deutsch und in Französisch angebracht werden.

Vorliegendes Gutachten wird dem Kläger amtlich zugestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

